

vor der Einlieferung zur Post, amtlich abgefertigt und verschlossen werden. Die Versender legen daher solche Plakereien zu diesem Behufe der betreffenden Steuerstelle vor, welche deren Verschluß bewirkt, und solches in der Declaration unter Stempel und Unterschrift bescheinigt.

Die Erhebung von Weigelbfern findet für diesen Verschluß nicht Statt.

§. 3.

Wer es unterläßt, bei der Versendung von Poststücken nach einem vereinständischen Orte durch das Ausland die vorgeschriebene Declaration beizufügen, hat zu gewärtigen, daß im Bestimmungsorte von solchen unlegitimirt ankommenden Poststücken die höchsten Befälle erhoben werden.

3) Folgen des Man-
gels der Decla-
ration.

Wera, am 18. September 1834.

**Fürstlich Reuß-Pl. der J. L. gemeinschaftliche Regierung.
von Strauß.**

rdt. Dinget.

Nr. 63.

Anleitung

zur Anlegung eines zweckmäßigen Verschusses durch Verbleitungs-
Apparat.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein beteiligten Staatsregierungen haben für die mit Verbleitungsapparate versehenen Steuerämter eine Anleitung zu der Anlegung eines zweckmäßigen Verschusses durch solche Apparate vereinbart, welche auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften zur genaueren Nachachtung in den hiesigen Landen in Nachstehendem bekannt gemacht wird.

§. 1.

Der Waarenführer hat die Verpflichtung, diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche das abfertigende Zoll- oder Steueramt für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Maximilian
Scheidt
an.